

Sonderförderprogramm 20/21 NEUSTART KULTUR: Förderung von Galerien

Fördergrundsätze

1. Hintergrund und Förderziele

- 1.1. Durch die Corona-Pandemie sind wesentliche Kommunikationsorte, Vermittlungsplattformen und Vertriebswege für die Bildende Kunst weggebrochen, Messen und internationale Biennalen werden noch längere Zeit fehlen. Galerien verzeichnen deutliche Umsatzeinbußen, einige mussten schließen. Das „Sonderförderprogramm 20/21: Förderung von Galerien“ will die Kultur- und Vermittlungsarbeit von Galerien in Deutschland unterstützen. Galerien sind wichtige Partner der Künstler*innen, deren Renommee und Präsenz im Kunstmarkt durch dieses Programm gestärkt wird.
- 1.2. Das Programm ist Teil des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien initiierten Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR, das die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern, den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen in die Zukunft stellen will.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind Galerien, die
 - a. ihren Sitz in Deutschland haben,
 - b. seit mehr als drei Jahren bestehen,
 - c. mit Kunstwerken zeitgenössischer bildender Künstler*innen handeln,
 - d. regelmäßig Ausstellungsprojekte organisieren,
 - e. der Öffentlichkeit zugänglich sind und regelmäßige Öffnungszeiten haben,
 - f. sich entweder auf einer Kunstmesse präsentiert oder in kommerzieller Kunstvermittlung qualifiziert haben,
 - g. hauptberuflich geführt werden und
 - h. die Standesregeln der [FEAGA](#) (Federation of European Art Galleries Association) anerkennen.
- 2.2. Ferner sind antragsberechtigt Galerien, die von Künstler*innen geführt werden (sog. Produzentengalerien), sofern sie die unter 2.1.a bis e aufgeführten Kriterien erfüllen.
- 2.3. Alle antragstellenden Galerien müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Das Förderprogramm will sowohl Ausstellungsprojekte wie auch die mittels innovativer Digitalisierungsprozesse optimierte Vermittlung der Galerien unterstützen. Gefördert werden können Ausstellungen mit Publikumsverkehr von Werken zeitgenössischer bildender Künstler*innen in den eigenen Galerieräumen sowie deren digitale Vermittlung.
- 3.2. Die geförderten Projekte sind im Inland durchzuführen.
- 3.3. Insgesamt stellt die BKM einmalig in den Jahren 2020/21 bis zu 16 Mio. Euro Fördermittel einschließlich Verwaltungskosten zur Verfügung.

4. Förderzeitraum

- 4.1 Gefördert werden Ausstellungsvorhaben, die im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.05.2021 umgesetzt oder begonnen werden. Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die zwischen dem 01.01. und dem 31.05.2021 erbracht und der antragstellenden Galerie bis zum 30.06.2021 in Rechnung gestellt worden sind.

5. Fördersumme

- 5.1. Die Höchstfördersumme beträgt 35.000 Euro, die Mindestantragssumme 5.000 Euro. Der erforderliche Eigenanteil beträgt 10%.
- 5.2. Der Eigenanteil kann auch ganz oder teilweise durch zweckgebundene, nachzuweisende Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) erbracht werden.
- 5.3. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Realisierung des beantragten Ausstellungsprojekts erforderlich und angemessen sind sowie Ausgaben, die die öffentliche Vermittlung der in der geförderten Ausstellung gezeigten Kunst befördern. Darunter fallen z. B. Kosten für Transporte, Versicherung, Drucksachen und zusätzliches Personal. Auch Kosten für die Online-Präsentation einschl. erforderlicher Hard- und Software sowie Digitalsupport sind möglich. Des Weiteren können Kosten für projektbezogene Veranstaltungen in der Galerie wie Lesungen, Konzerte, Vorträge etc. beantragt werden. Laufende Ausgaben für Stammpersonal und Miete der dauerhaft genutzten Galerieräume können mit bis zu 20% der Kosten berücksichtigt werden, sofern für diese Ausgaben keine anderen Fördermittel des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen werden.
- 5.4. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kunstankäufe, Zinsaufwendungen, Steuern, Spenden und Zuwendungen, Gewinnentnahmen, Abschreibungen sowie Aufwendungen aus Kursdifferenzen.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 6.2. Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

- 6.3. Die Fördermittel werden in der Regel als nicht rückzahlbarer Projektzuschuss als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 6.4. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ ([ANBestP](#)) werden Bestandteil des Fördervertrages.
- 6.5. Mit der zu fördernden Maßnahme darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Der Antrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn verbunden werden. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 6.6. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. Vergabeverfahren

- 7.1. Anträge auf Förderung können ausschließlich im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kunstfonds gestellt werden. Einzureichen sind u.a. Unterlagen zum Ausstellungskonzept, eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan.
- 7.2. Antragsfrist ist der 31.10.2020 (**verlängert bis 15.11.2020**). Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 7.3. Jede Galerie kann nur einen Antrag einreichen.
- 7.4. Über die Förderungen entscheidet eine unabhängige zwölfköpfige Fachjury. Die Jury trifft ihre Förderentscheidung voraussichtlich Mitte Dezember.
- 7.5. Die bewilligten Ausstellungsprojekte können nach Förderzusage begonnen werden, müssen bis spätestens 30.06.2021 abgeschlossen und das Geld zweckentsprechend nach 5.3. ausgegeben sein.
- 7.6. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Rechnungsvorlage entsprechend dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan.
- 7.7. Spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen mit Originalbelegen.
- 7.8. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.10.2020 und bis zum 31.12.2021.